

Hr. Joh. Aug. v. Lindenau, auf Windischleube etc. vor
d. Petersth. No. 1330.

Hr. August. Wilh. Crayen, Kön. Preuß. Cammerath;
auf der Catharinenstr. No. 411.

Hr. Alexander Janisch, Ruffisch. Kaiserl. Consul; auf
der Reichstr. No. 496.

Hr. Geo. Fr. Stiehler, Churf. Sächs. Hofcommissar;
an der Neugasse, No. 1223.

Hr. Joh. Chrstn. Plänkner, Churf. Sächs. Hofcommis-
sair; vor dem Kanstädter Thore, No. 1082.

Hr. Joh. Chrstn. Gabriel, Churf. Sächs. Hofchirurgus
und Stadt. Augenarzt; auf der Peterstraße, in sei-
nem Hause. No. 30.

Dritte Abtheilung.

U n i v e r s i t ä t.

I. Abschnitt.

Concilia der Universität.

I. Concilium perpetuum.

Das Haupt desselben

ist der jedesmalige Rector Magnificus, dessen Regierung ein
halbes Jahr dauert. Die Wahl eines neuen Rectors ist
am Tage Georg nach Ostern, und am Tage Gallus nach
Michaelis: und zwar fällt sie jedesmal auf einen aus dem
Concilio Professorio, nach der Ordnung der allhier eingeführ-
ten vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität
lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen,
siemögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind,
und das Corpus der Universität ausmachen, wie solches fol-
gender alte Vers anzeigt:

Saxo, Misnensis, Bauarus tandemque Polonus.

Die Beysitzer

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach
Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage,
erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen ei-
ner, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abge-
gangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Exrector
und erster Beysitzer, im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem
Collegio beständig gehörenden Personen sind folgende:

Syndicus der Universität

Hr. D. Chrstn. Gottlieb Bahrdt; s. d. D. d. R.